

**Geschäftsbedingungen für das
Online-Bilanzkreisvertragssystem
der RWE Transportnetz Gas GmbH
vom 06.09.2007**

§ 1 Geltung und Reichweite

Für den Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die Einbringung von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten in Bilanzkreise bei RWE Transportnetz Gas gemäß der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in ihrer Änderungsfassung vom 25.04.2007 (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“) sowie gemäß den Netzzugangsbedingungen der RWE Transportnetz Gas für den Transport von Erdgas vom 21.08.2007 (im Folgenden „NZB“) gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen:

Der öffentliche Internet-Bereich von RWE EESy interaktiv kann ohne Registrierung genutzt werden. Sämtliche Informationen in diesem Bereich dienen der Information und sind rechtlich nicht bindend.

Die Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems im nicht-öffentlichen Bereich von RWE EESy interaktiv erfolgt durch im Auftrag von Transportkunden, Bilanzkreisverantwortlichen und Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreibern tätige natürliche Personen (im Folgenden „Nutzer“).

§ 2 Registrierung

Für die Nutzung der Funktion Online-Bilanzkreisvertragssystem des nicht-öffentlichen Bereiches von RWE EESy interaktiv ist eine elektronische Registrierung erforderlich.

Für die Registrierung füllt der Nutzer das elektronische Registrierungsformular vollständig und wahrheitsgemäß aus. Mit Absenden des ausgefüllten Registrierungsformulars erkennt der Nutzer diese Geschäftsbedingungen für das Online-Bilanzkreisvertragssystem an.

Unmittelbar nach Absenden des Registrierungsformulars erhält der Nutzer eine automatische E-Mail mit seinen persönlichen Zugangsdaten sowie einem geheimen Passwort.

Darüber hinaus erhält er mit dieser E-Mail das Anmeldeformular zur Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems.

Sofern sich nach der Registrierung die geforderten Daten ändern, ist der Nutzer verpflichtet, RWE Transportnetz Gas die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Anmeldung zur Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems

Für die Nutzung der Funktion Online-Bilanzkreisvertragssystem des nicht-öffentlichen Bereiches von RWE EESy interaktiv ist zusätzlich zur Registrierung eine Anmeldung des Nutzers notwendig.

Für die Anmeldung zur Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems muss der Nutzer das ihm von RWE Transportnetz Gas zugesandte Anmeldeformular wahrheitsgemäß und vollständig ausfüllen und von dem gesetzlichen Vertreter seines Unternehmens unterzeichnen lassen. Sofern der Nutzer Bilanzkreisverantwortlicher ist, findet im Rahmen des Anmeldeverfahrens eine Bonitätsprüfung statt. Hierzu muss der Bilanzkreisverantwortliche dem Anmeldeformular darüber hinaus einen aktuellen Handelsregisterauszug im Original beifügen. Soweit der Bilanzkreisverantwortliche eine natürliche Person ist, hat er RWE Transportnetz Gas die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

Das Anmeldeverfahren zur Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems wird innerhalb von 15 Werktagen durchgeführt. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens wird dem Nutzer eine Anmeldebestätigung erteilt. Der Nutzer erhält damit den Status eines „Angemeldeten Nutzers“.

Die Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems kann nur aus wichtigem Grund von RWE Transportnetz Gas verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn technische oder sicherheitsrelevante Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems vorliegen.

Sofern sich nach der Anmeldung zum Online-Bilanzkreisvertragssystem die für die Anmeldung geforderten Daten ändern, ist der Angemeldete Nutzer verpflichtet, RWE Transportnetz Gas dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung für Bilanzkreisverantwortliche

Ist der Bilanzkreisverantwortliche aufgrund der von RWE Transportnetz Gas durchgeführten Bonitätsprüfung zur Erbringung einer Sicherheitsleistung verpflichtet, teilt ihm RWE Transportnetz Gas die Höhe der zu leistenden Sicherheit im Rahmen des Anmeldeverfahrens gesondert mit. In diesem Fall kann ein Online-

Bilanzkreisvertragsabschluss nur gegen die Erbringung dieser Sicherheitsleistung erfolgen. Bei jeder wesentlichen Änderung des Bilanzkreisvertrages, insbesondere der eingebrachten Kapazitätspositionen oder der Verknüpfung mit weiteren Bilanzkreisen, kann RWE Transportnetz Gas die Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Online-Bilanzkreisvertragsabschluss

Der Abschluss von Bilanzkreisverträgen erfolgt ausschließlich online gemäß §§ 16 ff. NZB durch den Bilanzkreisverantwortlichen.

Mit dem Absenden der erforderlichen Daten für den Online-Bilanzkreisvertragsabschluss gibt der Bilanzkreisverantwortliche ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages ab. Die Annahme des Angebots durch RWE Transportnetz Gas erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Bestätigung.

§ 6 Online-Anmeldung von Sub-Bilanzkonten und Sub-Sub-Bilanzkonten

Im Rahmen von bereits abgeschlossenen Bilanzkreisverträgen kann der Bilanzkreisverantwortliche auch Sub-Bilanzkonten oder Sub-Sub-Bilanzkonten unter Angabe des Bilanzkreis-Codes bzw. des Subbilanzkonto-Codes online anmelden. RWE Transportnetz Gas bestätigt ihm die Anmeldung durch elektronische Mitteilung eines Subbilanzkonto-Codes bzw. eines Sub-Subbilanzkonto-Codes.

§ 7 Zuordnung von Bilanzkreisen zu einem Rechnungsbilanzkreis

Die Zuordnung eines Bilanzkreises zu einem Rechnungsbilanzkreis zur Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen erfolgt auf Anfrage des Bilanzkreisverantwortlichen unter der Voraussetzung, dass alle beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen zustimmen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann die verbindliche Anfrage unter Verwendung des unter www.rwetransportnetzgas.com veröffentlichten Standardformulars in Schriftform stellen. § 19 NZB findet Anwendung.

§ 8 Online Einbringung bzw. Herausnahme von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten

Die Einbringung von Ein- und Ausspeisekapazitäten aus (Teil-)Netzen der RWE Transportnetz Gas, die den RWE Marktgebieten (RWE H-Gas und RWE L-Gas) zugehören,

erfolgt durch den Transportkunden. Die Einbringung von Ein- und Ausspeisekapazitäten aus Netzen Dritter, die RWE Transportnetz Gas als Bilanzkreisnetzbetreiber nachgelagert sind, erfolgt monatlich durch die jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber.

Die Einbringung von Ein- und Ausspeisekapazitäten erfolgt online mindestens 10 (zehn) Werktagen vor der geplanten Aufnahme des Transports durch entsprechende Meldungen bei RWE Transportnetz Gas.

Der Einspeisenetzbetreiber / Transportkunde meldet die in einen Bilanzkreis einzubringenden Einspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistungen unter Angabe folgender Daten:

- Einspeisekapazität
- Laufzeit
- Bilanzkreis- bzw. Subbilanzkonto-Code.

Der Ausspeisenetzbetreiber / Transportkunde meldet die in einen Bilanzkreis einzubringenden Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistungen unter Angabe folgender Daten:

- Ausspeisekapazität
- Basisbilanzausgleichsberechtigte Kapazität, d. h. die Summe der Kapazitäten von Letztverbrauchern
 - mit registrierender Leistungsmessung und
 - denen Lastprofile zugeordnet sind, sofern der Ausspeisenetzbetreiber für diese das analytische Lastprofilverfahren anwendet
- Bilanzkreis- bzw. Subbilanzkonto-Code.

Soweit vorstehend nichts anders geregelt ist, finden § 16 Kooperationsvereinbarung bzw. § 21 NZB sowie der BGW/VKU Leitfaden „Geschäftsprozesse zur Führung und Abwicklung von Bilanzkreisen bei Gas“ Anwendung.

Nach der Meldung zur Einbringung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistung in einen Bilanzkreisvertrag erhalten sämtliche Beteiligte (der Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber /

Transportkunde sowie der Bilanzkreisverantwortliche) hierüber eine elektronische Benachrichtigung per E-Mail.

Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Möglichkeit, innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung über das Online-Bilanzkreisvertragssystem der Einbringung zu widersprechen. Widerspricht der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb der Frist gemäß Satz 1, gelten die Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen als in den Bilanzkreisvertrag eingebracht. Widerspricht der Bilanzkreisverantwortliche nur teilweise, gelten nur diejenigen Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen eingebracht, deren Einbringung er nicht widersprochen hat.

Für die Herausnahme von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen aus einem Bilanzkreisvertrag gelten die vorstehend genannten Regelungen zur Einbringung entsprechend.

§ 9 Anspruch auf Nutzung nur im Rahmen der technischen Verfügbarkeit

Das Online-Bilanzkreisvertragssystem und seine Funktionen können nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und seiner technischen Verfügbarkeit genutzt werden. RWE Transportnetz Gas ist bemüht, die Funktionalität des Online-Bilanzkreisvertragssystems sicherzustellen. Dennoch kann RWE Transportnetz Gas Systemausfälle nicht vollständig ausschließen. RWE Transportnetz Gas kann die Leistungen des Online-Bilanzkreisvertragssystems zeitweise einschränken. Diese Einschränkung kann im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen vorgenommen werden oder wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Server zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder optimierten Erbringung der Leistungen dienen.

§ 10 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, das Online-Bilanzkreisvertragssystem von RWE Transportnetz Gas nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der guten Sitten sowie den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen für das Online-Bilanzkreisvertragssystem von RWE Transportnetz Gas zu nutzen.

§ 11 Ausschluss vom Online-Bilanzkreisvertragssystem

Geschäftsbedingungen für das Online-Bilanzkreisvertragssystem vom 06.09.2007

Der Nutzer kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vom Online-Bilanzkreisvertragssystem ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen § 10 dieser Bedingungen vor.

Im Falle des Ausschlusses vom Online-Bilanzkreisvertragssystem sperrt RWE Transportnetz Gas den Zugang des Nutzers und teilt ihm dies per E-Mail mit.

§ 12 Umgang mit und Nutzung von Zugangsdaten

RWE Transportnetz Gas vergibt pro Nutzer ein Passwort. Der Nutzer verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen.

RWE Transportnetz Gas ist im Rahmen der Datenschutzgesetze berechtigt, die zur Nutzung des Online-Bilanzkreisvertragssystems erforderlichen Daten des Nutzers zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

§ 13 Kommunikation

Soweit diese Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, erfolgt die Kommunikation zwischen RWE Transportnetz Gas und dem Nutzer ausschließlich über RWE EESy interaktiv und außerhalb der Funktionalität von RWE EESy interaktiv per E-Mail. Soweit Willenserklärungen des Nutzers per E-Mail an RWE Transportnetz Gas gesendet werden, müssen sie zu ihrer Wirksamkeit an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: „rwe-eesy@rwe.com“.

§ 14 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet RWE Transportnetz Gas nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet RWE Transportnetz Gas nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch RWE Transportnetz Gas, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 15 Änderung dieser AGB

Diese Geschäftsbedingungen können jederzeit geändert werden. Die geänderten Geschäftsbedingungen werden zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung unter www.rwetransportnetzgas.com wirksam.

§ 16 Schiedsgericht und anzuwendendes Recht

Für diese Geschäftsbedingungen, deren Auslegung und alle aus diesen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten gilt § 58 NZB entsprechend.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Geschäftsbedingungen im Übrigen davon unberührt.

Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen ersetzt. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.